

**Sachstandsbericht zur Umsetzung des Lärmaktionsplans Bruchsal**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>	<b>Beratungszweck</b>
<b>Ausschuss für Umwelt und Technik</b>	<b>18.02.2020</b>	<b>nicht öffentlich</b>	<b>Vorberatung</b>
<b>Gemeinderat</b>	<b>03.03.2020</b>	<b>öffentlich</b>	<b>Beschlussfassung</b>

**Anlagen:**

1. Beispiel für die Wirkungsanalyse Tempo 30  
Anlage2\_LAP

**Beschlussantrag**

Der Gemeinderat nimmt nach Vorberatung im AUT den Sachstandsbericht und die weitere Vorgehensweise zur Umsetzung der Maßnahmen des Lärmaktionsplans Bruchsal zur Kenntnis.

**I. Sachverhalt und Begründung**

1. Stufenweise Durchführung der Lärmaktionsplanung, Vorgaben des Landes Baden-Württemberg:

- a. 1. Stufe:

In 2007 wurden die Hauptverkehrsstraßen mit über 6 Mio. Kfz/ Jahr durch die LUBW (Landesanstalt für Umwelt BW) kartiert. In 2008 wurde die Lärmkartierung der Schienenwege durch das Eisenbahnbundesamt durchgeführt.

- b. 2. Stufe:

Ab 2012 erfolgte die Ausweitung der Lärmkartierung auf Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz/ Jahr (entspricht 8.200 Kfz/ Tag). Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans ist § 47d und e BImSchG. Hiernach obliegt den Kommunen die Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen als weisungsfreie Pflichtaufgabe.

Der sog. Kooperationserlass- Lärmaktionsplanung des Verkehrsministeriums BW aus dem Jahr 2012 legt Genehmigungserfordernisse insbesondere bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen fest. Eine Handlungspflicht besteht bei Überschreiten der Maßnahmenwerte von 70 dB (A) tags und 60 dB (A) nachts.

c. 3. Stufe:

Das Verkehrsministerium BW gibt am 29.10.2018 einen neuen Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung heraus. Grund ist eine Aktualisierung auf Grund einer Rechtsprechung des VGH BW.

Es gelten neue Maßnahmenwerte. Bei einer Überschreitung von 65 dB (A) tags und 55 dB (A) nachts besteht eine Handlungspflicht.

Gesetzliche Vorgabe (BImSchG): Die Lärmaktionspläne sind alle 5 Jahre zu aktualisieren.

2. Entwicklung der Lärmaktionsplanung in Bruchsal

- a. Ende 2017 wurde der Lärmaktionsplan Bruchsal nach Vorberatung im AUT und in den Ortschaftsräten der Stadtteile abschließend im Gemeinderat beraten und beschlossen. Die Verwaltung wurde mit der sukzessiven Umsetzung der einzelnen Maßnahmen nach nochmaliger Beschlussfassung durch den Gemeinderat beauftragt.
- b. Für den Lärmaktionsplan Bruchsal wurden unterschiedliche Planfälle untersucht und deren Auswirkungen auf die Lärmsituation dargestellt. Beschlossen wurde 2017 der sog. Planfall 5. Vorwiegend sind hier Maßnahmen zur Reduktion der zulässigen Geschwindigkeiten auf den Straßen beschrieben. Im innerörtlichen Bereich ist streckenbezogen die Anordnung von Tempo 30 vorgesehen. Geplant ist weiterhin die Verwendung von lärmoptimierten Straßenbelägen bei anstehenden Straßenbaumaßnahmen.
- c. Durch personelle Engpässe sowohl im Stadtplanungsamt als auch in der Straßenverkehrsbehörde sowie durch zeitaufwändige, aber dennoch erforderliche Verfahrensschritte verzögerte sich die Umsetzung der Maßnahmen des Lärmaktionsplans.

3. Notwendige Schritte zur Umsetzung des Lärmaktionsplans

- a. Die Maßnahmen des Lärmaktionsplans Bruchsal wurden aus Gründen der praktikableren Umsetzbarkeit in 2 Pakete aufgeteilt.

Maßnahmenpaket 1	Maßnahmenpaket 2
Kernstadt: <ul style="list-style-type: none"><li>- Bahnhofplatz, Prinz-Wilhelm-Straße</li><li>- Durlacher Straße</li><li>- Karlsruher Straße</li><li>- Württemberger Straße</li><li>- Heidelberger Straße</li></ul>	Kernstadt: <ul style="list-style-type: none"><li>- Friedrichstraße</li><li>- Hildastraße/ Stadtgrabenstraße</li><li>- Kaiserstraße</li><li>- Schönbornstraße</li><li>- Schloßstraße</li><li>- Styrumstraße</li><li>- Werner-v-Siemens-Straße</li><li>- Wilderichstraße</li><li>- Zollhallenstraße</li></ul>
Büchenau: <ul style="list-style-type: none"><li>- Au in den Buchen</li></ul> Untergrombach: <ul style="list-style-type: none"><li>- Bruchsaler Straße</li><li>- Weingartener Straße</li><li>- Büchenauer Straße</li></ul>	Heidelsheim: <ul style="list-style-type: none"><li>- Brettener Straße</li><li>- B 35 (zw. Martinstraße und Brettener Straße)</li></ul>

Mit dem Maßnahmenpaket 1 wurde begonnen.

- b. Zur Festlegung konkreter Maßnahmen mussten verschiedene verfahrenstechnische Schritte eingehalten werden, welche einschlägige Lärmschutzverordnungen vorsehen.

U.a. musste mit einer sog. Wirkungsanalyse dokumentiert werden, ob mit der vorgesehenen Geschwindigkeitsreduktion die maßgeblichen Lärm-Immissionsrichtwerte künftig eingehalten werden. Der sog. Kooperationserlass- Lärmaktionsplanung BW aus 2012 sieht diesen Nachweis als Rechtsgrund für eine Reduktion der innerörtlichen Regelgeschwindigkeit vor. Ein Beispiel für diese aufwändige Berechnung der fassaden- und stockwerksscharfen Verkehrslärmbelastung ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

- c. Nach Vorlage der Wirkungsanalyse wurden die vorgesehenen Maßnahmen mit den Trägern öffentlicher Belange, insbesondere mit den Trägern des ÖPNV erörtert. Diese Abstimmung ist nach dem erwähnten Kooperationserlass zwingender Verfahrensbestandteil.
- d. Die zur Umsetzung vorgesehenen, abgestimmten Maßnahmen sind der Anlage 2 zu entnehmen und liegen der höheren Verkehrsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Genehmigung vor.

#### 4. Aktueller Sachstand der Lärmaktionsplanung Bruchsal und weitere Vorgehensweise

- a. Die 2. Stufe der Lärmaktionsplanung ist mit dem Beschluss des Lärmaktionsplans in 2017 erfüllt.
- b. Das Maßnahmenpaket 1 (Anlage 2) steht kurz vor der Genehmigung durch das RP Karlsruhe. Es besteht eine mündliche Zusage, dass diese bis zur AUT-Sitzung vorliegen wird. Danach wird die untere Straßenverkehrsbehörde bei der Stadt Bruchsal die erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung erlassen. Hierauf wird der Baubetriebshof mit dem Stellen der 104 Verkehrsschilder und dem Aufbringen der 18 Bodenmarkierungen beauftragt. Der Abschluss der baulichen Umsetzung des Lärmaktionsplans ist bis Mitte 2020 vorgesehen.
- c. Das Maßnahmenpaket 2 wird im Rahmen der gesetzlich erforderlichen Fortschreibung des Lärmaktionsplans nach den Anforderungen der 3. Stufe überprüft. Da die Lärm-Maßnahmenwerte herabgesetzt wurden ist mit einer Ausweitung des Handlungsbedarfs zu rechnen.

Diese Aktualisierung erfolgt in 2020 unter Mitwirkung der Öffentlichkeit. Voraussichtlich gegen Ende dieses Jahres werden die städtischen Gremien hiermit befasst.

## II. Nachhaltigkeit und finanzielle Auswirkungen

Es ist folgende Produktgruppe betroffen: 54.10

Ziel des Lärmaktionsplans ist die Reduktion der durch den Verkehr verursachten Lärmbelastungen, um eine dauerhafte Mobilität bei gleichzeitiger Vermeidung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu ermöglichen. Die hierfür aufzuwendenden Ausgaben sind daher nachhaltig.

Es entstehen Aufwendungen für Beschilderungen und Markierungen des Maßnahmenpakets 1 in Höhe von ca. 31.000 € (104 Verkehrsschilder, 18 Bodenmarkierungen).

### **III. Zuständigkeit**

Geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen sind Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde (§ 45 StVO). Diese werden nach § 1 der StVO-Zuständigkeitsverordnung BW durch die unteren Verwaltungsbehörden ausgeführt. Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden werden in den Großen Kreisstädten vom Bürgermeister als Pflichtaufgaben nach Weisung erledigt (§ 15 II LVwG). Der Gemeinderat erhält daher den Beschlussvorschlag „nimmt ... zur Kenntnis“.

Cornelia Petzold-Schick  
Oberbürgermeisterin